

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1 Art der baulichen Nutzung

I.1.1 Fläche für Gemeinbedarf

1.1.1.1 Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kita“ sind eine Schule und eine Kindertagesstätte sowie untergeordnete, ergänzende Anlagen für soziale und sportliche Zwecke zulässig. Die Nutzung der Schule, der Kita und der Sportanlagen zur allgemeinen Bildung und zu sonstigen sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken ist zulässig.

1.1.1.2 Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind Anlagen für soziale Zwecke zulässig.

I.1.2 Öffentliche Grünfläche

In der öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ sind auch Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke zulässig.

I.1.3 Einsatz von erneuerbaren Energien

Anlagen für erneuerbare Energien und Elektroladestationen sind im Geltungsbereich 1 zulässig.

I.2 Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans W 1

Der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gäßchen – mit Rechtskraft vom 30.01.1962 wird für den Bereich des Geltungsbereichs 2 aufgehoben.

II. HINWEISE

II.1 Altlasten / sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen

Im Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans befindet sich die Altlastenverdachtsfläche 5103/270.

II.2 Erdbebenzone

Gemäß der „Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland NRW“, (Geologischer Dienst NRW 2006)“, ist das Plangebiet der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.